

Richtlinie des Kreises Segeberg zur Kita- Investitionsförderung mit Kreismitteln (2022 – 2028)

in Anlehnung an die Umsetzung des Förderprogramms des Landes Schleswig-Holstein zur Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren sowie bis zum Schuleintritt (Landesinvestitionsprogramm 2019-2024 zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020-2021)

Impressum:

Fachdienst: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Ansprechpartner*in: Bert Wehner

04551 951-9273

Stand: 09/2022

Zuwendungsbestimmungen

Der Kreis Segeberg vergibt Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 20.000.000 EUR, von denen ein Anteil in Höhe von 28 v.H. (5.600.000 EUR) auf die Stadt Norderstedt entfällt, die diesen Anteil als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt, sofern Anträge von freien Trägern gestellt werden, bewilligt, mithin durch einen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO - und der folgenden Zuwendungsbestimmungen. Für Maßnahmen der Stadt Norderstedt ist der Kreis Segeberg Bewilligungsbehörde.

1. Zuwendungszweck

1.1 Ziel des Investitionsprogramms des Kreises ist es, die Betreuungsangebote für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen. Eine Förderung ist für Neubau-, Ausbau-, Umbau- (Erweiterungen) und Ausstattungsinvestitionen (für Kindertagespflegestellen) möglich, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen.

1.2 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die neu entstehen. Erhaltungsmaßnahmen für Betreuungsplätze, die ggf. wegfallen, können nicht mit Kreismitteln gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittel werden nachrangig, nachdem sämtliche dem Kreis Segeberg zugeordneten Mittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, d.h. Bundes- und Landesmittel, vollständig ausgeschöpft sind bzw. nicht weiter vergeben werden dürfen, bewilligt. Kassenwirksam werden diese Mittel in Höhe von

bis zu 500.000 EUR im Jahr 2022 (davon Anteil Norderstedt 140.000 EUR und Anteil Restkreis Segeberg 360.000 EUR),

bis zu 2.000.000 EUR im Jahr 2023 (davon Anteil Norderstedt 560.000 EUR und Restkreis Segeberg 1.440.000 EUR),

bis zu 4.500.000 EUR im Jahr 2024 (davon Anteil Norderstedt 1.260.000 EUR und Restkreis Segeberg 3.240.000 EUR),

bis zu 3.000.000 EUR im Jahr 2025 (davon Anteil Norderstedt 840.000 EUR und Restkreis Segeberg 2.160.000 EUR),

bis zu 3.000.000 EUR im Jahr 2026 (davon Anteil Norderstedt 840.000 EUR und Restkreis Segeberg 2.160.000 EUR) und

bis zu 4.000.000 EUR im Jahr 2027 (davon Anteil Norderstedt 1.120.000 EUR und Restkreis Segeberg 2.880.000 EUR).

bis zu 3.000.000 EUR im Jahr 2028 (davon Anteil Norderstedt 840.000 EUR und Restkreis Segeberg 2.160.000 EUR).

Die restlichen Mittel werden in den Jahren 2029 bis 2031 kassenwirksam. Falls die vorgesehenen Summen in den jeweiligen Jahren nicht ausgeschöpft werden, werden diese, unter Einhaltung des Haushaltsrechts, in die Folgejahre übertragen.

Außerdem sollen Maßnahmen gefördert werden, bei denen eine Förderung mit Landes- oder Bundesmitteln nicht möglich ist, weil z.B. eine nachträgliche notwendige Erweiterung zu einer bereits bewilligten Maßnahme erfolgt (beispielsweise aus Gründen des Brandschutzes oder der Barrierefreiheit).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden folgende zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder erforderliche (Hinweis: Erforderlich sind Plätze, welche in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden)

2.1.1 Investitionen in Krippengruppen und altersgemischte Gruppen bzw. in Elementargruppen von Kindertageseinrichtungen:

a) Neubaumaßnahmen,

b) Umbau- und Ausbaumaßnahmen (Erweiterungsmaßnahmen),

2.1.2 Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegeplätze im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen, einschließlich baulicher Maßnahmen an den Räumen der Tagespflegestelle.

2.2. Die Betreuungsplätze sowie die Räumlichkeiten nach Ziffer 2.1.2 müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geschaffen werden. Ein Neubau ist nur dann zuwendungsfähig, wenn eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Nicht dem Förderzweck entsprechen bewegliche Ausstattungsgegenstände (z.B. digitale Geräte, Möbel, Spielgeräte und Raumausstattung), die lediglich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Dies gilt nicht für Kindertagespflegestellen.

2.3 Mietkosten und sonstige Betriebskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig, jedoch können im Rahmen der Antragstellung auf Investitionsförderung von Umbau-

und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Neubaumaßnahmen für neue Krippen-, altersgemischte und/oder Elementargruppen für diesen Zweck zuvor angemietete Containeranlagen, mit welchen diese Gruppen vorzeitig für die Dauer von maximal 2 Jahren betrieben werden können, pauschal 20.000 EUR je Gruppe einmalig geltend gemacht werden. Der Nachweis über entstandene Mietkosten, welche den Pauschalbetrag übersteigen müssen, ist vom Antragsteller zu erbringen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Förderung entsprechend dem in Ziffer 7 dieser Richtlinie geregelten Verfahren beim Kreis Segeberg als Bewilligungsbehörde einzureichen.

2.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen an Räumlichkeiten, in denen nach Abschluss der Maßnahme Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden. Abweichend hiervon ist eine Maßnahme förderfähig, wenn Räumlichkeiten für eine Hortgruppe, betreute Grundschule oder offene Ganztagschule geschaffen und gleichzeitig die ehemaligen Räumlichkeiten dieser Gruppe für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt bereitgestellt werden. In diesem Fall können die Kosten für die Schaffung der Plätze für die Kita-Kinder aber nicht neben den Kosten zur Schaffung der Räumlichkeiten für die Hortgruppe, betreute Grundschule oder offene Ganztagschule gefördert werden.

2.5 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf welches sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

- a) der Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,
 - deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
 - die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebes der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder
- b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, welcher mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Gleiches gilt für Kindertagespflegestellen.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

3.1 Die Mittelvergabe erfolgt durch den Kreis Segeberg und die Stadt Norderstedt.

3.1.1 Der Kreis Segeberg und die Stadt Norderstedt vergeben die Mittel durch einen Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – VV LHO.

3.1.2 Der Kreis und die Stadt Norderstedt überwachen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und stellen sicher, dass diese wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 12 KiTaG, Tagespflegepersonen, Träger von Tagespflegestellen und Standortgemeinden als Bauträger- bzw. Eigentümerinnen. Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe von Nr. 12 der VV zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie ha-

ben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbeitrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder (0 – 6,5 Jahre) nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreis Segeberg und Stadt Norderstedt) verteilt (Stand 31.12.2020). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung, die Mittel für die Kindertagespflege und ggf. für Einrichtungen der Stadt Norderstedt.

3.3 Die Stadt Norderstedt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichtet dem Kreis Segeberg für die Geltungsdauer dieser Richtlinie zu den Stichtagen 31. März 2023, 31. März 2024, 31. März 2025, 31. März 2026, 31. März 2027, 31. März 2028, 31. März 2029, 31. März 2030 und 31. März 2031 über die Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, sowie hierfür jeweils aufgewendeten Kreismittel, kommunalen Mitteln und sonstigen Mitteln. Hierfür legt sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für das Investitionsprogramm 2022-2028 gelten Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2022 begonnen wurden, als förderfähig. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist insoweit ausgesetzt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist daher nicht erforderlich. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

4.2 Investitionen nach Ziffer 2.1.2 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege im Kreis Segeberg gemäß § 43 SGB VIII ab dem 1. Juli 2017 erteilt wurde und bisher keine Förderung erfolgte.

4.3 Die Bewilligung setzt voraus, dass die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan nach § 10 KiTaG als erforderlich ausgewiesen sind. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

5.1.1 für Neubaumaßnahmen: 22.000 € je neu geschaffenen Platz,

5.1.2 für Umbau- und Ausbaumaßnahmen (Erweiterungsmaßnahmen): 15.000 € je neu geschaffenen Platz,

5.1.3 für Ausstattungen der Kindertagespflegeplätze: 1.500 € je Tagespflegeperson.

Bei Ziffer 5.1.1 bis 5.1.2 darf die Zuwendungshöhe 75% der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Für die Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt (Elementarbereich) gelten abweichende Höchstbeträge zu Ziffer 5.1.1 in Höhe von 11.000 € und zu Ziffer 5.1.2 in Höhe von 7.500 € und die Zuwendungshöhe darf 37,5% der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Die Zuwendung nach Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung nach Ziffer 5.1.3 wird als Projektförderung mit pauschalierter Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Werden mit der Investitionsmaßnahme gleichzeitig Plätze für Kinder unter sowie ab drei Jahren geschaffen, sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis mit den jeweiligen Höchstbeträgen zuwendungsfähig, das dem Anteil der zu schaffenden Plätze für Kinder unter drei Jahren an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze mit den Höchstbeträgen für Kinder unter drei Jahren förderfähig.

Werden mit der Investitionsmaßnahme gleichzeitig bereits bestehende Plätze gesichert, sind die Ausgaben nur in dem Verhältnis zuwendungsfähig, das dem Anteil der neu zu schaffenden Plätze an der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze entspricht.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf der Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden. Für die Förderung von Kindertagespflegestellen gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräten, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und ähnliches.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Die Zweckbindung für Neubau- sowie für Umbau- und Ausbaumaßnahmen (Erweiterungsmaßnahmen) beträgt 25 Jahre.

Für die Ausstattungen der Kindertagespflegeplätze beträgt die Zweckbindung fünf Jahre.

Die Zweckbindung beginnt mit Anschaffung der Ausstattungsgegenstände für Kindertagespflegeplätze oder mit Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. mit der Inbetriebnahme der neu geschaffenen Plätze.

Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen (Erweiterungsmaßnahmen) sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger sowie der Förderung von Kindertagespflegestellen nicht erforderlich. Es stellt keine Verletzung der Zweckbindung dar, wenn Kinder nach Vollendung ihres dritten Lebensjahres bis zu neun Monate, längstens aber bis zum Ablauf des in der Einrichtung festgelegten Kindergartenjahres, in einer Krippengruppe gefördert werden.

Die Vorhaben, die aus den Kreismitteln 2022-2028 gefördert werden, sind bis zum 30. Juni 2031 abzuschließen. Sind die Vorhaben bis zu den genannten Fristen nicht vollständig abgeschlossen, findet nur eine anteilige Förderung statt.

6.2 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Kreisförderung angemessen hinzuweisen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Stadt Norderstedt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nach formloser Antragstellung beim Kreis Segeberg das Budget als Verfügungsrahmen durch einen Zuwendungsbescheid zugewiesen.

Den Antrag auf Förderung von Investitionen nach Ziffer 2.1.1 sowie nach Ziffer 2.3 reicht die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der jeweiligen Standortgemeinde ein, sofern diese nicht selbst Antragstellerin ist. Die Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme der Bewilligungsbehörde zu. Bewilligungsbehörde ist der Kreis Segeberg. Für Maßnahmen freier Träger auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt ist die Stadt Norderstedt Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde muss vor der Entscheidung das Einvernehmen über die Durchführung mit der Standortgemeinde herstellen.

Ein Antrag auf Förderung von Investitionen muss folgende Angaben enthalten:

- die Anzahl und Art der durch die beabsichtigte Maßnahme zu schaffenden Betreuungsplätze,
- die Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme selbst und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Ziffer 2.5,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,

- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsphase einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen zugrunde zu legen.

Für die Förderung von Kindertagespflegestellen kann die Bewilligungsbehörde davon abweichende Regelungen festlegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Analog sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung freie Träger (ANBest-P) anzuwenden und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Sollten für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der anderen Zuwendungsgeberin bzw. mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

Den Antrag auf Förderung von Investitionen nach Ziff. 2.1.2 reicht die Tagespflegerperson oder der Träger der Tagespflegestelle bei der Bewilligungsbehörde ein.

7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vorzulegen. Der Kreis Segeberg übernimmt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Stadt Norderstedt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ruft die ihr bewilligte Zuwendung nach Bedarf beim Kreis Segeberg ab. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür von den Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfängern vorzulegen.

7.2.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gel-

ten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2.3 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.3 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor. Für mehrjährige Baumaßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis gem. VV/VV-K und Z-Bau zu § 44 LHO erforderlich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Juli 2022 in Kraft. Diese ist befristet bis zum 31. Dezember 2031.

Bad Segeberg, den 17.10.2022

gez. J. P. Schröder

(Landrat)